

lich 2400 K übersteigen, wenn nachgewiesen ist, daß sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes durch mindestens sechs Monate haben, im Monats- oder Jahresgehälte stehende Personen, deren Bezüge 300 K monatlich oder 3600 K jährlich übersteigen, unbedingt;

2. Personen, welche eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit in der Regel nicht ausüben, sondern nur gelegentlich und vorübergehend übernehmen;

3. Personen, die nur im Nebenerwerbe eine Erwerbstätigkeit ausüben, die als Hauptberuf die Versicherungspflicht begründen würde;

4. mithelfende Familienmitglieder (§ 3, Z. 1), die für ihre Dienstleistung ein Entgelt in barem nicht beziehen.

§ 6.

Der Invaliden- und Altersversicherungspflicht (§ 1, Z. 2) unterliegen mit den folgenden Ausnahmen die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unselbstständig oder selbständig Erwerbstätigen.

Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

1. jene Personen, bei welchen eines der Merkmale des § 5, Absatz 2, Z. 1 bis 3, zutrifft;

2. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ferner Personen, welche erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit eintreten oder in dem Zeitpunkte, in welchem die Wirksamkeit der Invaliden- und Altersversicherung beginnt, das bezeichnete Alter bereits überschritten haben;

3. jene selbständig Erwerbstätigen, deren personaleinkommensteuerpflichtiges Einkommen im Jahre 2400 K übersteigt;

4. jene selbständig Erwerbstätigen, welche zur Ausübung ihres Berufes den Nachweis einer vollständigen Hochschulbildung erbringen müssen oder sich der literarischen Tätigkeit oder der Ausübung der schönen Künste widmen, in bezug auf diese Berufstätigkeit;

5. jene Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, versichert sind oder deren Versorgungsansprüche zufolge § 2, Punkt 4, dieses Gesetzes im Verordnungswege geregelt werden;

6. Personen, welche im Sinne dieses Gesetzes als invalid anzusehen sind (§ 127) oder die vom Hofe einschließlich der Allerhöchsten Privat- und Familien-

lich 2400 K übersteigen, wenn nachgewiesen ist, daß sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes durch mindestens sechs Monate haben, im Monats- oder Jahresgehälte stehende Personen, deren Bezüge 300 K monatlich oder 3600 K jährlich übersteigen, unbedingt;

2. Personen, welche eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit in der Regel nicht ausüben, sondern nur gelegentlich und vorübergehend übernehmen;

3. Personen, die nur im Nebenerwerbe eine Erwerbstätigkeit ausüben, die als Hauptberuf die Versicherungspflicht begründen würde;

4. Angehörige des eigenen Hausstandes der in § 3, Z. 3, bezeichneten Personen, sofern sie für ihre Mitwirkung bei den von diesen übernommenen Arbeiten regelmäßig Barlohn nicht beziehen;

5. mithelfende Familienmitglieder (§ 3, Z. 1), die für ihre Dienstleistung regelmäßig Barlohn nicht beziehen.

§ 6.

Der Invaliden- und Altersversicherungspflicht (§ 1, Z. 2) unterliegen mit den folgenden Ausnahmen die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unselbstständig oder selbständig Erwerbstätigen.

Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

1. Personen, die wegen Zutreffens eines der Merkmale des § 5, Absatz 2, **Z. 1 bis 4, von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind;**

2. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ferner Personen, welche erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit eintreten oder in dem Zeitpunkte, in welchem die Wirksamkeit der Invaliden- und Altersversicherung beginnt, das bezeichnete Alter bereits überschritten haben;

3. jene selbständig Erwerbstätigen, deren personaleinkommensteuerpflichtiges Einkommen im Jahre 2400 K übersteigt;

4. jene selbständig Erwerbstätigen, welche zur Ausübung ihres Berufes den Nachweis einer vollständigen Hochschulbildung erbringen müssen oder sich der literarischen Tätigkeit oder der Ausübung der schönen Künste widmen, in bezug auf diese Berufstätigkeit;

5. jene Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, versichert sind oder deren Versorgungsansprüche zufolge § 2, Punkt 4, dieses Gesetzes im Verordnungswege geregelt werden;

6. Personen, welche im Sinne dieses Gesetzes als invalid anzusehen sind (§ 127) oder die vom Hofe einschließlich der Allerhöchsten Privat- und Familien-